

Grundlagen des Betreuungsvertrages:

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlage dieses Vertrages ist das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und die damit einhergehenden Verordnungen und Vereinbarungen des Landes NRW.

Die Vertragspartner erkennen diese Handlungsvorschriften nach den gesetzlich geltenden Rahmenbedingungen an.

2. Betreuungs-, Öffnungs- und Schließungszeiten

Die vereinbarten Betreuungs- und Öffnungszeiten sind verbindlich.

Die Tageseinrichtung schließt zwischen Weihnachten und Neujahr.

Die Schließungstage und Öffnungszeiten der Einrichtung können durch den Träger der Einrichtung geändert werden.

3. Beitragsreglung / Mittagessen

Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes NRW von den Kommunen erhoben. Der Beitrag ist einkommensabhängig an das zuständige örtliche Jugendamt zu entrichten. Der Träger ist verpflichtet dem Jugendamt Name, Anschrift, Geburtsdatum, die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes sowie die entsprechenden Angaben über die Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

Der Träger der Einrichtung erhebt für das Frühstück und Mittagessen des Kindes ein Entgelt, das vom Personensorgeberechtigten an den Träger (Einzugsermächtigung) zu entrichten ist. Es erfolgt eine individuelle monatliche Abrechnung der zu zahlenden Beträge.

4. Nachweis über Gesundheitsvorsorge

Vor der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist von den Erziehungsberechtigten eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung nachzuweisen. Dies kann entweder durch die Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nach §10 (1) Kinderbildungsgesetz erfolgen.

Mit der Übergabe der ärztlichen Bescheinigung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass der Träger im Falle eines Unfalls oder bei Auftreten besonderer Infektionskrankheiten des Kindes, die bescheinigten Angaben behandelnden Ärzten oder zu beteiligenden Behörden weiterreichen darf.

Die Erziehungsberechtigten sollten einen Nachweis über die erfolgte Tetanus-Impfung durch Kopie des Impfausweises erbringen.

Im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes §10 (3) sind in der Einrichtung einmal jährlich ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen für das Kind vorgesehen.

5. Erkrankungen

Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmeregelungen sollten für

Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden. Hier muss eine genaue Information über das vorliegende Krankheitsbild, über die einzelnen, womöglich auftretenden Krankheitszeichen und über notwendige Verhaltensweisen in der Einrichtung vorliegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten des Kindes anzuzeigen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind – falls erforderlich – unverzüglich abzuholen.

Die/der Personensorgeberechtigte erklärt, dass er das beigefügte Merkblatt (Anlage 9) „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ zur Kenntnis genommen hat und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen einhalten wird.

In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht! Ausnahmeregelungen können nur - nach schriftlicher Vereinbarung mit der Kindergartenleitung - getroffen werden.

6. Mitteilung beim Fehlen des Kindes

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - die Einrichtung nicht besuchen, muss dies der Einrichtung mitgeteilt werden.

Längeres Fernbleiben (z.B. Urlaub) muss der Einrichtung ebenfalls umgehend mitgeteilt werden.

7. Versicherungsschutz

Alle verbindlich in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder, sind auf dem Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung, sowie bei Ausflügen und anderen Veranstaltungen der Tageseinrichtung durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Bei Unfällen muss innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde erfolgen. Aus diesem Grund werden die Eltern gebeten, auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung dem Träger umgehend mitzuteilen (spätestens am nächsten Tag). Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. Kleidungsstücke, Fahrräder und sonstiges Spielzeug wird keine Haftung übernommen.

8. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen MitarbeiterInnen durch den/die Erziehungsberechtigten bzw. der berechtigten Begleitperson.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern als Personensorgeberechtigte. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

9. Klärung der Abholberechtigung

In der Anlage 2 des Vertrages teilen die Personensorgeberechtigten dem Träger mit, wer das Kind abholen darf.

10. Mitteilung an die Einrichtung bei Änderung der Anschrift und Telefonnummer

Es kann passieren, dass die Einrichtung infolge plötzlich auftretender Krankheit oder Unfall eines Kindes die Eltern benachrichtigen muss. Aus diesem Grunde sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Einrichtung sofort schriftlich mitzuteilen, wenn sich ihre private oder berufliche Anschrift und die dazugehörige Telefonnummer ändert. Ändern sich durch eine Trennung oder Scheidung der Eltern die Rechtsbeziehungen zu einem Kind (Aufenthaltsbestimmungsrecht, elterliche Sorge, regelmäßige Obhut des Kindes) ist dies der Tageseinrichtung für Kinder umgehend anzuzeigen.

11. Vertragsbeendigung

Der Vertrag über die Betreuung endet am 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Zum Ende der letzten drei Monate dieses Kindergartenjahres ist eine Vertragskündigung nicht möglich. Eine Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

Der Vertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar.

Seitens des Trägers ist eine fristlose Kündigung möglich,

- wenn Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind;

- wenn ein Fehlen des Kindes länger als 4 Wochen ohne Angabe von Gründen vorliegt;

- wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Träger nicht mehr gewährleistet ist;

- wenn wichtige Gründe eine sofortige Reaktion des Trägers erfordern;

- wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger nicht oder

- wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.

Einer solchen Kündigung sollen Gespräche mit den Personensorgeberechtigten vorausgehen.

12. Datenschutz

Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist, verarbeitet der Träger die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf es ein Einwilligungsverfahren.

Alle Informationen zum Umgang der Verarbeitung mit personenbezogenen Daten entnehmen Sie den Anlagen.

Der Träger und die Beschäftigten der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

13. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Nach §10 (2) Kinderbildungsgesetz ist in den Kindertageseinrichtungen die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Die Vertragspartner sind sich einig darüber, dass bei Vorliegen **gewichtiger** Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohls des Kindes externe Fachkräfte (nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) zur Beratung und Unterstützung des pädagogischen Personals hinzugezogen werden können.

14. Entwicklungs- und Bildungsdokumentation

Die Kindertageseinrichtung hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag (§13 KiBiz). Im Rahmen der Bildungsvereinbarung NRW wird die Entwicklung des Kindes regelmäßig beobachtet.

Diese Beobachtungen sind die Grundlagen für den regelmäßigen Austausch mit den Personensorgeberechtigten und die individuelle Bildungsförderung des Kindes.

In der Anlage 4 erteilen die Personensorgeberechtigten dem Träger ihr schriftliches Einverständnis darüber, dass die Beobachtungen schriftlich dokumentiert und ausgewertet werden.

Die Dokumentation wird nicht an Dritte weitergegeben; auf Wunsch wird den Personensorgeberechtigten die Bildungsdokumentation ausgehändigt bzw. Einsicht gewährt.

Personensorgeberechtigten, die die Einwilligung zur Niederschrift der Bildungsprozesse ihrer Kinder nicht geben oder widerrufen, entstehen keine Nachteile.

15. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen.